



Amtsgericht Lichtenberg

Beschluss

Geschäftsnummer: 5 C 366/08

22.05.2009

In dem Rechtsstreit

GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft ./.

erklärt sich das Amtsgericht Lichtenberg für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Landgericht Berlin.

Gründe

Das Landgericht Berlin ist nach § 102 Abs. 1 S. 2 EnWG ausschließlich sachlich zuständig, weil die Entscheidung jedenfalls teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist.

Nach dem EnWG ist zwischen den Parteien bestehende Streit zu entscheiden, ob der Beklagte Kunde einer Grundversorgung im Sinne von § 36 EnWG oder Sondervertragskunde gemäß § 41 EnWG ist.

Von der Entscheidung dieses Streits hängt auch die Entscheidung des Rechtsstreits ab. Denn nur wenn der Beklagte Grundversorgungskunde sein sollte, hätte die Klägerin überhaupt die Möglichkeit, den Gaspreis durch einseitige Erklärung nach § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV zu erhöhen. Wenn der Beklagte Sondervertragskunde wäre, hätte die Klägerin diese Möglichkeit nicht. Sie würde sich insbesondere nicht aus § 3 - alten - AGB der Klägerin. Die genannten Preisänderungsklausel benachteiligt die Kunden der Klägerin schon deshalb entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, weil sie keine Verpflichtung der Klägerin enthält, bei gesunkenen Gestehungskosten den Preis zu senken (vgl. BGH NJW 2008, 2172f). Ob die Klausel inhaltlich § 4 Abs. 1 u. 2 AVBGasV entspricht, kann dahinstehen, weil diese Vorschriften keine so genannte Leitbildfunktion hatten (BGH a.a.O. S. 2174). § 4 AVBGasV trat auch nicht nach § 306 Abs. 2 BGB an die Stelle der unwirksamen Preisanpassungsklausel (BGH a.a.O. S. 2175). Schließlich ist der Klägerin auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht zuzubilligen (vgl. BGH a.a.O.).

Im Übrigen wird ergänzend auf die vom Beklagten im Zusammenhang mit der von ihm erhobenen Zuständigkeitsrüge eingereichten Entscheidungen Bezug genommen, außerdem auf das Urteil des Landgerichts Köln vom 11.01.2007 - 84 O 106/06 - zitiert nach juris.

Nach dem Vorstehenden bedarf es keiner Entscheidung, ob sich die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts auch aus § 87 S. 1 GWB ergibt, weil der Beklagte geltend macht, dass die Klägerin über eine Monopolstellung verfüge und dass der von ihr bestimmte Preis missbräuchlich im Sinne von § 29 GWB sei.

Zintl
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Strache
Justizangestellte als UdG

